

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 22 (1906)

Heft: 41

Rubrik: Arbeits- und Lieferungs-Uebertragungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeits- und Lieferungs-Uebertragungen.

(Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten

Eindeckung der Kirche in Tersnaus (Graub.) mit hartem Material. Eindeckung mit galv. Blech an Flaschnermeister J. Gottfried Faes in Flanz.

Lieferung von Hanfleitungsgeröhren für Fribach, ca. 500 m Lichtweite, ca. 1500 m 2" ca. 800 m, an Gebr. Zimmermann, Eisenhandlung, Kaiserstuhl.

Erstellung des eisernen Oberbaues zur neuen Siebenbrücke in Weinfelden an Studer, Schlossermeister, Weinfelden. Bauleitung: Rüegg, Ingr.

Erweiterung des Rohrnetzes sowie Leitunggraben der Wasserversorgung Hausen bei Brugg an Guggenbühl & Müller, Zürich. Bauleitung: J. Böhhard, Ingr., Thalwil.

Wasserversorgung Hemberg. Reservoir an Mailart & Cie., Zürich. Quellenfassungen, Rohrnetz, Hausleitungen an Otto Graf, St. Gallen. Bauleitung: Ingenieurbureau Kusterneier.

Erstellung einer eisernen Leitung nach dem Reservoir der Wasserversorgung Appenzell an Carl Frey & Co., Korfach.

Wasserversorgung Bachbühlach. Sämtliche Arbeiten inkl. Lieferung an Guggenbühl & Müller, Zürich.

Rhätische Bahn. Lieferung und Montierung eiserner Brücken der Linie Samaden-Pontresina an Böhhard & Cie., Eisenwerk A. G., Näfels, und Bersell & Cie., Chur.

Schweizer. Bundesbahnen. Der Verwaltungsrat hat den Verträgen mit der Firma Baresi, Wieland & Cie. in Zürich (als Vertreterin der Maschinenöl-Import-Aktiengesellschaft Antwerpen, Lyon etc.) betreffend die Lieferung der Lokomotivschmieröle für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1911 und mit der Gesellschaft der L. von Koll'schen Eisenwerke in Gerlafingen über die Lieferung von Schienenbefestigungsmitteln für das Jahr 1907 die Genehmigung erteilt.

Schweizerische Bundesbahnen, Kreis III Holzlieferungen für die Werkstätte S. B. B. in Zürich: 2470 m² Eichenladen und 1700 m² Kottannenladen an J. Weber & Co., Littau, Luzern. 12,150 m² Föhrenladen an Maurice Schmidt jgr., Hochdorf. 250 m² Buchenladen, 30 m² Eichenladen, 50 m² Rundeschen und 600 St. Kottannenrundstangen an Joh. Eggenfus, Usteron a. A. 6300 m² Tannenladen und 300 St. Doppellatten an Alfred Böhhard, Rapperswil.

Vergrößerung der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Königfelden. Maurerarbeiten: Schäfer & Co., Aarau, J. Finsterwald & Co., Brugg, G. Belart & Co., Brugg; Granitlieferungen: A. G. Zeffin, Granitbrücke, Zürich und A. G. M. Ficholke & Co., Aarau; Sandsteinlieferungen: A. G. M. Ficholke, Aarau und Gebrüder Fischer in Dietikon; Zimmerarbeiten: Märki & Söhne, Lauffohr und Schmid & Fischer in Wildegg.

Schulhausneubau Bisp. Erd- und Maurerarbeiten an Valentini, Siders, Zimmerarbeiten an Viktor Kämpfen Brig, Dachdecker- u. Spenglerarbeiten an Lorenz Della-Bianca, Bisp, Granitarbeiten an Bottini, Brig. Bauleitung: M. Burgener, Siders.

Schulhausneubau Gurtellen. Schreinerarbeit an Emil Denier, Bürgeln, Schlosserarbeit an Zwjner, Schlosser, Erstfeld. Bauleitung: Meyer, Architekt, Andermatt.

Verbandswesen.

Der Thurgauische Gewerbeverein veranstaltet auf Anfang Februar in Arbon bei genügender Beteiligung einen Schlossermeister-Fachkurs. Als Kursleiter ist Herr J. Hädrich, Sohn, Kunstschlosser aus Zürich gewonnen worden. Der Kurs soll umfassen: Schmieden von Blättern, Blumen, Gitterornamenten etc.; Treiben von Blättern, Blumen u. s. f.; Kalkulation von verschiedenen Arbeiten nach Zeichnung, ev. noch Stillehre. Dauer des Kurses zwei Wochen. Die Kosten für die Kursleitung und Werkstattniete übernimmt die Kantonal-kasse, während für Material und Verpflegung die Kurs-teilnehmer aufzukommen hätten.

Die Besucher der Ausstellung in Nürnberg haben sich von den prächtigen Leistungen der dortigen Meister-fachkurse überzeugen können und haben sich sagen müssen, daß auch bei uns in dieser Richtung mehr getan werden sollte. Insbesondere hat man allgemein das Gefühl, daß es da und dort mit einer richtigen Kalkulation noch sehr schlimm bestellt ist und Aufklärung von fachmännischer Seite nottut.

Wir laden darum die thurgauischen Schlossermeister ein, diese günstige Gelegenheit zu ihrer Weiterbildung

zu benützen und sich recht zahlreich an dem gewiß sehr lehrreichen Kurse zu beteiligen. Da die Teilnehmerzahl nur eine beschränkte sein kann, ist sofortige Anmeldung angezeigt.

Arbeits-Ordnung des Schreinermeistervereins Schaffhausen und Umgebung. Art. 1. Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9 1/2 Stunden und fällt in die Zeit von morgens 6 1/2 bis abends 6 Uhr mit 1 1/2 Stunden Mittagspause. Samstags und an Vorabenden von Feiertagen ist um 5 Uhr Schluß der Arbeit. Es werden jedoch nur die geleisteten Arbeitsstunden bezahlt.

Art. 2 Arbeitslohn. a) Einem tüchtigen und leistungsfähigen Schreiner wird ein Stundenlohn von 50 Cts. und mehr bezahlt. Veruslich schwächere Arbeiter werden ihren Leistungen entsprechend entlohnt. b) Auswärtige Arbeiter. Wenn der Arbeiter auswärts übernachtet muß, so wird ihm eine Zulage von Fr. 2.50 bezahlt. Hat der Arbeiter Fahrgelegenheit, daß er alle Tage nach Hause kommen kann, so wird ihm nebst dem Wilet Fr. 1 Entschädigung bewilligt. c) Für Nacht- und Sonntagsarbeit wird 50 Prozent, und für Ueberstunden, sofern die normale Arbeitszeit überschritten ist, 20 Prozent Zuschlag bezahlt.

Art. 3 Zahltag. a) Die Lohnauszahlung findet regelmäßig alle 14 Tage statt, unmittelbar nach Schluß der Arbeitszeit. b) Als Décompte müssen 3 Tagelöhne stehen bleiben.

Art. 4 Kündigung. Es ist eine gegenseitige 8tägige Kündigung festgesetzt. Dieselbe muß am Samstag ev. am Montag Vormittag geschehen. Die ersten 14 Tage gelten als Probezeit, innerhalb welchen jedem Teil der Austritt ohne Kündigung freisteht.

Art. 5 Haftpflicht. Für die Haftpflicht soll das schweizerische Haftpflichtgesetz maßgebend sein; sie ist für das Kleingewerbe fakultativ.

Art. 6 Verschiedenes. a) Die Affordarbeit bleibt bestehen, jedoch soll kein Zwang damit ausgeübt werden. b) Der 1. Mai wird als Feiertag freigegeben. c) Es ist dem Arbeiter verboten, an Drittpersonen Arbeiten auf eigene Rechnung zu liefern. d) Blauenmachen und unentschuldigtes Zuspätkommen, sowie Wegbleiben von der Arbeit wird nach einmaliger Verwarnung mit Entlassung geahndet.

Vorstehende Arbeitsordnung ist für alle Mitglieder des Schreinermeistervereins Schaffhausen und Umgebung verbindlich und tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Schaffhausen, im Dezember 1906. Der Vorstand.

Der Verband Schweizer. Dachpappenfabrikanten erläßt folgendes Zirkular an seine Kunden: Tit. Wir beehren uns, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß wir in unserer letzten Generalversammlung beschlossen haben, eine einheitliche Bezeichnung der Dachpappenstärken mit Neujahr 1907 durchzuführen und zwar eine Nummerierung, die sich in vollem Einflang befindet mit den Bezeichnungen, welche die Verbände der uns umgebenden Staaten im Verlauf des Jahres 1906 durchgeführt haben. Es soll damit nicht nur Einheitlichkeit in der Bezeichnung, sondern auch Einheitlichkeit der Qualitätstärke der Dachpappen geschaffen werden; damit hat der Konsument in Zukunft es in der Hand, genau zu kontrollieren, ob er die verlangte Stärke auch erhält. Mit der stärksten Nummer beginnend, ist folgende Bezeichnungstala festgesetzt worden:

Dachpappe No. extra, No. 0, No. 1, No. 2, No. 3, No. 4, No. 5, No. 6; und zwar die gleiche Nummerierung für dieselbe Qualität befandete oder unbefandete Dachpappe. Die Mitglieder unseres Verbandes haben sich verpflichtet, nur die festgesetzten Dachpappenstärken zu verarbeiten und dieselben auch nur unter der fest-